

105. Sind auf die Restitutionsklagen gegen vor dem 1. Oktober 1879 rechtskräftig gewordene Urteile noch die früheren Bestimmungen über die Dauer einer Restitutionsklage anwendbar?

C.P.D. §§. 543, 549.

Einf.-Ges. zur C.P.D. §. 20.

A.G.D. I. 16 §. 19.

V. Civilsenat. Ur. v. 2. Juni 1883 i. S. H. (R.) w. Graf M. (Bekl.)
Rep. V. 106/83.

Oberlandesgericht Hamm.

Kläger hat im Jahre 1882 mittels Restitutionsklage gegen das am 27. Juni 1871 ergangene und im Juli desselben Jahres insinuierte Appellationsurteil die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt und die Klage auf neuerdings zugänglich gewordene Urkunden — §. 543 Nr. 7 C.P.D. — gestützt. Das Gericht beschränkte im Termine nach desfalliger Beschlußfassung die Verhandlung auf die Frage nach der

Statthaftigkeit der Klage, und insbesondere auf diejenige, ob die Zulässigkeit nach der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung oder nach der Civilprozeßordnung zu beurteilen, und erkannte demnächst auf Verwerfung der Klage mit der Ausführung, daß in Gemäßheit des §. 20 Einf.-Ges. zur C.P.O. sowohl in Ansehung der Restitutionsgründe wie der Klagefrist überall nur die Vorschriften der Civilprozeßordnung Platz greifen, die Restitutionsklage daher nach Ablauf von 5 Jahren seit Rechtskraft des angefochtenen Urtheiles nicht mehr zulässig sei und dieses auch von der vorliegenden Klage gelte, weil das damit angefochtene Urtheil vom 27. Juni 1871 bereits im September 1871 rechtskräftig geworden, sie selbst aber erst im Januar 1882 dem Beklagten zugestellt worden. Endlich ist bemerkt, daß auch bei Anwendung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung die zehnjährige Frist zur Anstellung der Klage verstrichen sein würde.

Kläger hat beantragt, das Vorderurtheil aufzuheben und nach dem Restitutionsantrage zu erkennen. Seitens des Beklagten ist auf Zurückweisung der Revision angetragen. Nach letzterem Antrage ist erkannt worden aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Thatbestande ist die Restitutionsklage gegen das rechtskräftige Appellationsurtheil vom 27. Juni 1871 gerichtet und auf das Vorhandensein neuerlich benutzbar gewordener, erheblicher Urkunden gestützt worden, die Verhandlung aber zunächst auf die Frage, ob die Zulässigkeit der Klage nach der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung oder nach der deutschen Civilprozeßordnung zu beurteilen, und auf die demgemäßen Ausführungen über die Statthaftigkeit der Klage beschränkt worden. Ähnlich lautet der Inhalt des Protokolles über die mündliche Verhandlung, wenn die Fassung auch inkorrekt ist; ein Widerspruch mit der Darstellung des Thatbestandes ist daraus nicht zu konstatieren, letztere ist beweisend — §. 285 C.P.O. — die Grundsätze von der Beweis kraft öffentlicher Urkunden — §§. 382. 383 a. a. D. — und von den Folgen der Suppeditierung von Thatfachen — §. 516 Nr. 3 a. a. D. — werden von diesen unerheblichen Wortdifferenzen nicht berührt.

Daß das Gericht die Vorfrage nach der Statthaftigkeit der Klage an sich, den Form- und Fristbedingungen, zunächst zur Verhandlung bringen, und beim Mangel eines dieser Erfordernisse die Klage ohne

weitere Verhandlung verwerfen kann und muß, ist nach §§. 552. 553 (497) C.P.D. unbedenklich; die §§. 272. 119 a. a. D. können dadurch nicht verletzt werden, daß dies geschieht. Deshalb sind die in Bezug auf diesen Punkt gegen das Vorderurteil erhobenen Vorwürfe wegen Verletzung der bezeichneten Prozeßvorschriften unzutreffend. Es ist sodann aber auch die Beurteilung des Fristerfordernisses mit Unrecht unter Berufung auf §§. 549. 552 C.P.D., §. 20 des Einführungsgesetzes dazu, §. 19 A.G.D. I. 16 angegriffen. Die §§. 543—547 a. a. D. enthalten eine Neuordnung des Restitutionsmittels bezüglich aller Klagerfordernisse, der §. 549 a. a. D. beschränkt dasselbe durch eine Präklusivfrist, nach deren Ablauf die Klage unstatthaft ist. Der §. 20 des Einführungsgesetzes besagt, daß gegen vor dem 1. Oktober 1879 rechtskräftig gewordene Endurteile nur die Nichtigkeits- und Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung als außerordentliche Rechtsmittel stattfinden. Hiermit ist ausgesprochen, daß die Restitutionsklage auch gegen in früherem Verfahren rechtskräftig gewordene Urteile lediglich so, wie sie in der Civilprozeßordnung geordnet ist, statffinde, die Klage nach der Allgemeinen Gerichtsordnung aber ausgeschlossen sei. Die Fristbestimmung des §. 549 a. a. D. betrifft die Dauer der danach allein statthastan Klage, und auf diese Klage kann nicht die Bestimmung des §. 19 A.G.D. I. 16 über die Dauer einer Klage angewendet werden, welche gar nicht mehr angestellt werden konnte, und demgemäß auch nicht angestellt ist. Ob diese letztere Bestimmung eine Verjährungsfrist eingeführt hat und materiellen Rechtes ist, kann dabei nicht in Frage kommen; die Frist hatte mit dem Klagerrechte, an das sie geknüpft war, ihre Bedeutung verloren; die Rückwirkungsfrage ist nicht bloß in Ansehung der anderen Klagerfordernisse, sondern in Ansehung der Klagefrist durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift erledigt. Ob es richtig ist, daß auch diese Verjährungsfrist abgelaufen war, wie der Vorderrichter annimmt, oder ob dies nicht der Fall, ist daher unerheblich, die Entscheidung wird durch den Grund gehalten, daß die Klagefrist des §. 549 a. a. D. verlaufen ist.“